ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.296/2
vom 14. April 2015

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2015‘

Am 19. März 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2015' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 14. April 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Jacques JAUMOTTE und Martine BAGUET, Staatsräte, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. April 2015 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 11 und 31

1. Der Kommentar zu den Artikeln (Nr. 1 der Begründung) lautet wie folgt:

> „In den beiden Zentren für Teilzeitunterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde durch das Dekret vom 5. Mai 2014 jeweils eine Vollzeitstelle für die pädagogische Koordinierung zur Verfügung gestellt. Die Personalmitglieder, die diese Stelle bekleiden, sind de facto die Leiter des Zentrums für Teilzeitunterricht. Um die Stelle dieser Personen dienstrechtlich abzusichern, schlägt die Regierung vor, das Amt des Koordinators eines Zentrums für Teilzeitunterricht im Sekundarschulwesen zu schaffen und in den jeweiligen Dienstrechten die Zugangsbedingungen, die Bewerbungsmodalitäten, die Bezeichnungs- und Ernennungsbedingungen, die Modalitäten der Beurteilung bzw. Bewertung sowie die Urlaubsregelung für die in diesem Amt beschäftigten Personalmitglieder festzulegen.
>
> […]
>
> Artikel 11 fügt eine [...] Übergangsbestimmung [...] ein. Diese sieht vor, dass die Personen, die im vergangenen Schuljahr mit der pädagogischen Koordination des Teilzeitunterrichts beauftragt waren, von Amts wegen, d.h. ohne Bewerbungsaufruf, als Koordinator eines Zentrums für Teilzeitunterricht bezeichnet werden.“

Der Verfassungsgerichtshof hat Folgendes in Erinnerung gebracht[1]:

> „Der Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst und der Grundsatz, dem zufolge die Ernennungen aufgrund von Rechtsregeln, die im Voraus allgemein und objektiv festgelegt sind, vorgenommen werden, ergeben sich logischerweise aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Eine Abweichung von diesen allgemeinen Regeln, auch wenn sie vom Gesetzgeber ausgeht, muss auf ausreichenden Gründen des allgemeinen Interesses beruhen, damit eine Beeinträchtigung der Kohärenz des festgelegten Personalstatuts gerechtfertigt werden kann.“

[1] Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 2. Oktober 2002, Nr. 138/2002 (Erwägungsgrund B.5.4.) und Verfassungsgerichtshof, 1. Juni 2005, Nr. 96/2005 (Erwägungsgrund B.16).

In Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und insbesondere auf den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt, sind die Artikel 11 und 31 des Dekretvorentwurfs auszulassen.

2. Vorbehaltlich der obenstehenden Bemerkung 1 wird der Verfasser des Vorentwurfs außerdem hinsichtlich Artikel 31 des Vorentwurfs darauf aufmerksam gemacht, dass das Dekret vom 14. Dezember 1998 'zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten PMS-Zentrums' bereits einen Artikel 119.4, der durch das Dekret vom 5. Mai 2014 eingefügt wurde, enthält.

Artikel 35

Artikel 35 des Dekretvorentwurfs regelt die Gehaltsrückforderung.

In der Begründung steht Folgendes:

„Das Gesetz vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushalte, die Kontrolle der Zuschüsse und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen findet Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde für die Deutschsprachige Gemeinschaft nach mehrfachem Verschieben auf den 1. Januar 2010 festgelegt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes war die Deutschsprachige Gemeinschaft befugt, auf der Grundlage von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (implizite Zuständigkeit) in diesem Bereich Regeln zu verabschieden.

Artikel 16 des Gesetzes legt die Regeln der Rückforderung und des definitiven Erwerbs von zu Unrecht ausbezahlten Gehältern, Vorschüssen auf diese und Entschädigungen, Zulagen oder Leistungen, die eine Ergänzung zum Gehalt darstellen oder diesem gleichzusetzen sind, im Folgenden Beträge genannt, fest.

[…]

Die Bestimmungen im Unterrichtswesen sehen eine Rückforderungsfrist von einem Jahr beginnend am 1. Januar des Jahres, das der Auszahlung folgt, vor. Im Fall von betrügerischem Handeln beträgt diese Frist 30 Jahre. Zudem besteht die Möglichkeit der Regierung von einer Rückforderung ganz oder teilweise abzusehen.

Das Gesetz legt eine Frist von höchstens fünf Jahren fest. Da es sich hier um ein Maximum handelt, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft befugt, eine kürzere Frist für die Gehaltsrückforderung festzulegen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist jedoch nicht mehr befugt, Bestimmungen in Bezug auf den Verzicht auf die Rückforderung und in Bezug auf die Verjährung bei betrügerischem Handeln festzulegen.

Daher schlägt die Regierung vor, die verschiedenen Bestimmungen, die nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen,

aufzuheben, und an einer kürzeren Rückforderungsfrist festzuhalten, die an den im Gesetz festgelegten Beginn der Frist angepasst ist. [...]“

In einem Gutachten bemerkte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unlängst [2]:

„Die Artikel 8.6 bis 8.9 des Dekretvorentwurfs regeln die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Funktionsmittel und Gehälter, sowie die Verjährung und die Strafmaßnahmen.

Die Artikel 11 bis 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof legen jedoch die auf die Kontrolle der Gewährung und der Verwendung der von den Gemeinschaften und Regionen gewährten Zuschüsse und auf die Verjährung anwendbaren Regeln fest.

Diese Bestimmungen wurden gemäß Artikel 50 § 2 des durch Artikel 60bis des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ angenommen.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Sondergesetz geht hervor, dass die Gemeinschaften und die Regionen nur zuständig sind, um spezifische Regeln in diesen Angelegenheiten zu bestimmen („définir des règles spécifiques dans ces matières“)[3]. Wie der Minister der Finanzen im Ausschuss erklärt hat, ist diese Zuständigkeit wie folgt zu verstehen:

‚Les Communautés et les Régions ne pourront, à la limite, que renforcer ces règles mais pas s’écarter des dispositions actuelles ou futures prises par le législateur en matière de contrôle et d’octroi de subventions‘. [4]

Die Artikel 8.6 bis 8.9 des Dekretvorentwurfs sind also in Anbetracht dieser Regeln umzuarbeiten[5]“.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht befugt ist, eine kürzere Frist für die Gehaltsrückforderung festzulegen.

Artikel 35 des Dekretvorentwurfs ist deshalb auszulassen.

---

[2] Gutachten 53.735/2 vom 16. September 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. März 2014 'über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen' geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2013-2014, Nr. 204/1, S. 143-144).

[3] *Fußnote 16 aus dem zitierten Gutachten:* Begründung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S.37).

[4] *Fußnote 17 aus dem zitierten Gutachten:* Bericht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 543).

[5] *Fußnote 18 aus dem zitierten Gutachten:* Siehe insbesondere das Gutachten 45.501/2 vom 15. Dezember 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 23. März 2009 ‚zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 2008-2009, Nr. 144/1, S. 64).

Artikel 49

Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich die Frage, wie der heutige Absatz 4 von Artikel 12 des Dekrets vom 19. April 2004 'über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen' und die beiden neuen Absätze, deren Ersetzung oder Einfügung in diesem Artikel 12 der entworfene Text bezweckt, zu kombinieren sind.

Der Kommentar zu der Bestimmung sollte zumindest deutlicher sein.

Artikel 56

In Absatz 2 schreibe man „In demselben Artikel wird Paragraf 2 Absatz 3, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wie folgt ersetzt:“ statt „Paragraf 4 Absatz 2 desselben Artikels, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird wie folgt ersetzt:“.

Artikel 79

1. Gewisse entworfene Bestimmungen sollen rückwirkend entweder ab dem 1. Juni 2014 oder ab dem 1. September 2014 in Kraft treten. Es handelt sich um Bestimmungen, die alle das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen (Nr. 18.1 bis 18.5 der Begründung).

Der Verfassungsgerichtshof hat mehrmals daran erinnert, dass die

> „Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen, die eine Rechtsunsicherheit hervorrufen kann, kann ausschließlich durch besondere Umstände gerechtfertigt werden, insbesondere wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls unerlässlich ist [6], wie das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes“ [7].

Infolgedessen ist entweder Artikel 79 Nr. 1 und Nr. 2 des Dekretvorentwurfs zu revidieren oder die Rückwirkung in der Begründung zu rechtfertigen.

2. Artikel 73 des Dekretvorentwurfs zielt darauf ab, dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Januar 2015 'zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft' eine Rechtsgrundlage zu verleihen [8].

---

[6] Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 7. Dezember 2005, Nr. 177/2005 (Erwägungsgrund B.18.1), Verfassungsgerichtshof, 7. Dezember 2005, Nr. 180/2005 (Erwägungsgrund B.7.1), Verfassungsgerichtshof, 1. Februar 2006, Nr. 20/2006 (Erwägungsgrund B.13.2) und Verfassungsgerichtshof, 30. Oktober 2012, Nr. 137/2012 (Erwägungsgrund B.9).

[7] Siehe u.a. den Entscheid Nr. 110/2004 vom 23. Juni 2004 (Erwägungsgrund B.7).

[8] Siehe das am 18. November 2014 abgegebene Gutachten 56.741/2 über einen Entwurf, der zum o.a. Erlass vom 12. Januar 2015 geworden ist.

Dieser Erlass wurde am 15. Juni 2014 wirksam.

In Artikel 79 Nr. 1 des Dekretvorentwurfs sind die Wörter „1. Juni 2014“ folglich durch die Wörter „15. Juni 2014“ zu ersetzen.

3. Das Dekret vom 31. März 2014 'über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen' ist am 1. Juli 2014 (Artikel 10.10) in Kraft getreten.

Artikel 79 Nr. 2 des Dekretvorentwurfs legt dagegen das Datum für das Inkrafttreten der Artikel 1, 20, 37, 38, 39, 47, 50, 51, 62, 67, 69, 74, 75 Absatz 1 und 76 des Dekretvorentwurfs am 1. September 2014 fest.

Vorbehaltlich der Bemerkung 1 ist das Inkrafttreten am selben Tag vorzusehen, um die Kohärenz zwischen dem geltenden Text und dem Dekretvorentwurf zu gewährleisten, und sind entweder die Artikel 51 und 79 Nr. 2 des Dekretvorentwurfs oder der Artikel 10.10 des Dekrets vom 31. März 2014 abzuändern.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Dekretvorentwurf enthält keine Kapitel 10 und 21. Die Kapitel 11 bis 28 sind infolgedessen umzunummerieren.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN